

Kommentare Deutschlands zum Consultative Document der KOM vom 19. Oktober 2005 (Consultative Document to contribute to the Preparation of a Report on the Application of Regulation No 2560/2001 on Cross-border Payments in Euro)

I. Zu Frage 9.1.2 (Provisions on Credit Transfers)

Zu der Frage, ob die Verordnung dahingehend überarbeitet werden sollte, dass dem Auftraggeber einer grenzüberschreitenden Überweisung nur noch die „SHARE“ Option zur Verfügung steht, wird folgende Auffassung vertreten:

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass für einen solchen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Beteiligten eine Rechtfertigung nicht erkennbar ist. Abweichende Vereinbarungen zur Entgeltweisung sollten den Beteiligten weiterhin möglich sein, wenn dies auf Initiative des Zahlenden erfolgt.

Die Bundesregierung befürwortet eine Regelung in der „Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt“, nach der im Falle keiner anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung die SHARE Option als ausdrücklich vereinbart angesehen werden soll.

II. Zu Frage 9.4.1 Scope of the Regulation

Schecks

Aus Sicht der Bundesregierung sollten - mit den auf S. 22 (Punkt 8.1.1) genannten Gründen – Schecks auch weiterhin vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Lastschriftverfahren

Die Frage, ob der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Lastschriftverfahren ausgedehnt werden sollte, kann nach Ansicht der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ist erst am 1. Dezember 2005 veröffentlicht worden.

Das neue grenzüberschreitende SEPA – Lastschriftverfahren befindet sich derzeit noch im Entwicklungsstadium. Sowohl die rechtliche Ausprägung als auch die tatsächlichen Merkmale des Verfahrens sind bislang noch nicht abschließend festgelegt worden. Es sollte zunächst die konkrete Ausgestaltung des SEPA – Lastschriftverfahrens durch das European Payments Council abgewartet sowie möglichst erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Verfahren gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund bietet sich aus Sicht der Bundesregierung an, die Frage der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung auch auf Lastschriftverfahren im Rahmen der für 2010 in Aussicht genommenen erneuten Überprüfung der Verordnung (s. Punkt 8.4. des Arbeitspapiers) im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu erörtern. Dies erscheint auch im Hinblick auf die von der Kommission noch vor dem Ende des Jahres 2010 erwartete vollständige Migration der nationalen Lastschriftverfahren in das SEPA – Lastschriftverfahren (Punkt 8.1.2. des Arbeitspapiers) sinnvoll. Sofern die Migration der nationalen Verfahren wie von der Kommission erwartet erfolgt, erübrigt sich die Einbeziehung von Lastschriftverfahren in den Anwendungsbereich der Verordnung wegen der mit der Migration zwangsläufig verbundenen Kostenvereinheitlichung ohnehin.

III. Zu Frage 9.4.3 Enforcement

Nach Ansicht der Bundesregierung ist bisher unklar, ob die von der Kommission genannte ursprüngliche Schwäche der Verordnung, die zuständigen Behörden nicht direkt zu benennen, auch heute – nachdem diese Behörden nunmehr bekannt sind - noch eine Schwäche ist.

Sollte dies der Fall sein, befürwortet die Bundesregierung die Aufnahme einer Liste der für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständigen Behörden in die Verordnung (first option). Außerdem könnte überlegt werden, auch die Liste der nationalen für Einzelbeschwerden zuständigen außergerichtlichen Schlichtungsstellen wie auf der Webseite der Kommission

(http://europa.eu.int/comm/internal_market/payments/crossborder/complaintbodies_en.htm)

aufgelistet, anzufügen.

IV. Zum Hintergrund Dokument Nr. 11, Annex 1

Unklar ist, in welchem Verhältnis Annex 1 und Annex 2 stehen. Den Überschriften nach zu urteilen sollen beide Annexe den gleichen Inhalt haben. In Annex 1 werden die in Deutschland einschlägigen Vorschriften jedoch nicht vollständig wiedergegeben. Eine korrekte Darstellung der rechtlichen Vorschriften findet sich in Annex 2 unter „GERMANY“. Es wird vorgeschlagen, Annex 1 zu streichen und durch Annex 2 zu ersetzen.